

**Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
über die Zulassung zur Fachprüfung 2017
(Fachprüfungszulassungsverordnung 2017)**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017),
BGBl. I. Nr. 137/2017, wird durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verordnet:

Facheinschlägige Ausbildungen

§ 1. (1) Erfolgreich absolvierte Hochschulstudien oder Fachhochschulstudien der Studienrichtungen der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind gemäß § 13 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 facheinschlägig.

(2) Erfolgreich absolvierte Hochschulstudien oder Fachhochschulstudien der Studienrichtungen der Ingenieurwissenschaften sowie der Naturwissenschaften sind gemäß § 13 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 facheinschlägig, wenn sie in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Summe einen Arbeitsaufwand von zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

(3) Weist ein Studium gemäß Abs. 2 in den angeführten Fachgebieten in Summe einen Arbeitsaufwand von weniger als 90 ECTS-Anrechnungspunkten auf, so können bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen einer weiteren universitären oder Fachhochschul-Ausbildung nachgewiesen werden.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Kraft.

Beschlussfassung - Kundmachung

§ 3. Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder per Umlaufbeschluss gemäß § 157 Abs. 3 Z. 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. 38.600/0033-I/3/17 vom 13.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß § 13 Abs. 4 WTBG 2017 hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch Verordnung festzusetzen, welche Hochschulstudien und Fachhochschulstudien den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 WTBG 2017 entsprechen.

Der Entwurf enthält die Festlegung zu folgenden Bereichen:

- Grundsätzliche Einordnung der Studien der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als facheinschlägige Studien gemäß § 13 Abs. 1 WTBG 2017.
- Studien der Studienrichtungen der Ingenieurwissenschaften und der Naturwissenschaften gelten dann als facheinschlägig, wenn zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden können. Weist ein Studium weniger als 90 ECTS-Anrechnungspunkte auf, kann der Nachweis auch über eine weitere Ausbildung (max. 30 ECTS-Anrechnungspunkte) erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

Besonderer Teil

Zu § 1

Gemäß § 13 Abs. 4 WTBG 2017 sind jene Studien als facheinschlägige Hochschulstudien bzw. Fachhochschulstudien zu verstehen, die für die Ausübung des Berufes Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erforderlichen grundlegenden Kenntnisse vermitteln. Relevant sind daher Kenntnisse, die entweder für die Ausübung des Berufes Steuerberater oder für die Ausübung des Berufes Wirtschaftsprüfer entscheidend sind. Ausgehend von den Berufsbefugnissen und abgeleitet von den Inhalten der Fachprüfungen ist daher vor allem auf folgende Kenntnisse abzustellen:

- Betriebswirtschaftslehre
- Rechtslehre
- Rechnungslegung
- Abgabenrecht
- Abschlussprüfung
- Mathematik
- Statistik
- Informatik
- Volkswissenschaften
- Finanzwissenschaften

Bei den Maßeinheiten für den Umfang der facheinschlägigen Ausbildung wird von Unterrichtseinheiten auf das europaweite übliche und gängige Maß ECTS-Anrechnungspunkte umgestellt, da die Daten über die Anzahl von Unterrichtseinheiten in der Regel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Gemäß § 54 UG sind neu eingerichtete Studien einer der folgenden Gruppen zuzuordnen, eine ähnliche Klassifizierung ist auch bei den Fachhochschulen vorzufinden:

- Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;
- Ingenieurwissenschaftliche Studien;
- Künstlerische Studien;
- Veterinärmedizinische Studien;
- Naturwissenschaftliche Studien;
- Rechtswissenschaftliche Studien;
- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;
- Theologische Studien;
- Medizinische Studien;
- 10. Lehramtsstudien.

An diese Klassifizierung angelehnt, wurden folgende Studienrichtungen als facheinschlägig eingestuft:

- 1) Studien der Rechtswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind gemäß Abs. 1 facheinschlägig.
- 2) Studien der Ingenieurwissenschaften sowie der Naturwissenschaften sind gemäß Abs. 2 facheinschlägig, wenn zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial und Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden können. Kann bei den Studien der Ingenieurwissenschaften sowie der Naturwissenschaften der Nachweis von 90 ECTS-Punkten in den Fachgebieten der Rechts- sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht erbracht werden, so können bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkte über eine weitere universitäre bzw. Fachhochschulausbildung nachgewiesen werden.